

## **Beschlussvorlage**

### **zu Punkt 5 für den öffentlichen Teil der Sitzung des Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschusses (Gemeinde Schacht-Audorf) am Mittwoch, 30. August 2017**

---

#### **Beratung und Beschlussfassung über die jährliche Bezuschussung der 'Schwesternstation'**

##### 1. Darstellung des Sachverhaltes:

Zwischen der Gemeinde Schacht-Audorf und der Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. besteht seit 1965 ein Vertrag über den Betrieb einer Gemeindekrankenpflegestation in Schacht-Audorf, welcher letztmalig durch einen neuen Vertrag ab 01.01.1997 ersetzt wurde.

Die Gemeinde beteiligt sich an den in der Gemeindekrankenbetreuung entstehenden Kosten. Sie übernimmt von dem nach Gegenüberstellung aller Kosten und Einnahmen verbleibenden Defizit einen Anteil von 50%, maximal aber 5.112,92 EUR (10.000,- DM) pro Kalenderjahr.

Die AWO übernimmt einen Anteil von mindestens 50% dieses verbleibenden Defizits.

Der Vertrag kann schriftlich von beiden Seiten mit einer jährlichen Kündigungsfrist bis zum 31.10. des vorhergehenden Jahres gekündigt werden.

Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss hat im Rahmen der Haushaltskonsolidierung über diese Zuschussgewährung beraten und festgestellt, dass die Gemeindekrankenpflegestation in der Klaus-Groth-Straße nicht mehr betrieben wird.

Nach Rücksprache mit dem Träger ist die Pflegestation mit Errichtung der Seniorenwohnanlage am „Alten Sportplatz“ umgezogen. Das Aufgabenspektrum und das Einzugsgebiet haben sich dadurch nicht verändert.

Im Zuge der mit der Pflegeversicherung verbundenen Reformen wandelte sich der Begriff „Gemeindestation“ in den Begriff „Sozialstation Schacht-Audorf“. Die Leitung wurde zentralisiert und in Büdelsdorf angesiedelt. Eine organisatorische Trennung hätte die Installation von zwei Leitungen bedeutet, dies wäre auf Grund der Größe von Schacht-Audorf ökonomisch nicht sinnvoll.

Die Arbeit beschränkt sich nicht nur auf die Erbringung pflegerischer und medizinischer Leistungen, sondern sichert durch umfassende Beratung den Zugang der Bürger zu den Leistungen. Die Tätigkeit beschränkt sich nicht auf die Beratung allein, sondern vielfach muss das ganze Antragsverfahren übernommen werden. Diese Arbeit wird von den Pflegekassen und Krankenkassen nicht refinanziert.

Eine Kündigung der Kooperation und eine Streichung des Zuschusses wird mittelfristig dazu führen, dass das Angebot der AWO trotz Nachfrage von den Bürgerinnen und Bürgern reduziert werden müsste.

Es ist nun zu beraten, ob eine Bezuschussung auch unter Berücksichtigung der Haushaltskonsolidierung fortgeführt werden kann.

Im Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss erfolgt die Vorberatung, der abschließende Beschluss wird in der Gemeindevertretung gefasst.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Der Zuschuss beträgt jährlich 5.112,92 EUR (der Höchstbetrag wurde in den letzten Jahren immer erreicht). Entsprechende Haushaltsmittel sind im lfd. Haushalt im Produktsachkonto 08/41200.5458000 „Kostenanteil Schwesternstation“ zur Verfügung gestellt.

3. Beschlussvorschlag:

Ergibt sich aus der Beratung.

Im Auftrage  
gez.  
Jan Rüther